

Beförderungsbedingungen der A-ROSA Flussschiff GmbH

Liebe Reisegäste,

bitte lesen Sie sich diese Beförderungsbedingungen sorgfältig vor Ihrer Buchung durch. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie mit Ihrer Buchung oder dem Betreten des Schiffes die nachfolgenden Beförderungsbedingungen als verbindlich anerkennen.

Die folgenden Beförderungsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und der A-ROSA Flussschiff GmbH, Loogerweg 5, 18055 Rostock in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Bindung/Übertragbarkeit

Das Schiff kann ausschließlich von der in der Buchungsbestätigung angegebenen und im Ticket genannten Person betreten werden. Die Namen auf dem Ticket und der Buchungsbestätigung müssen mit dem Namen im Reisepass übereinstimmen. Wir empfehlen daher, die Namen rechtzeitig vor Reisebeginn zu vergleichen und gegebenenfalls vor Reisebeginn beim Reiseveranstalter eine Umschreibung des Tickets bzw. der Buchungsbestätigung zu beantragen. Bei einer Übertragung eines Tickets ist immer zusätzlich eine Bestätigung des Reiseveranstalters vorzulegen.

2. Betreten und Verlassen des Schiffes

Die Passagiere sind verpflichtet, sich mindestens eine Stunde vor der geplanten Abreise und den Weiterfahrten nach einem Zwischenstopp an den ausgeschilderten Zugängen zum Schiff einzufinden. Die Abfahrtszeiten der Weiterfahrten werden den Passagieren jeweils beim Verlassen des Schiffes durch Aushang am Ausgang mitgeteilt und können auch beim Schiffspersonal erfragt werden. Die A-ROSA Flussschiff GmbH haftet nicht für den Fall, dass ein Passagier sich vor der Ab- oder Weiterfahrt nicht rechtzeitig an den ausgeschilderten Zugängen zum Schiff einfindet und das Schiff ohne ihn ablegt. Die Passagiere haben beim Betreten und Verlassen des Schiffes die Reisedokumente und Tickets, ihren Reisepass und sonstigen für die Reise erforderlichen Dokumente griffbereit bei sich zu führen und auf Verlangen dem Personal der A-ROSA Flussschiff GmbH vorzuzeigen.

3. Gepäck, Wertgegenstände und andere Sachen

Aufgrund des begrenzten Platzangebots auf dem Schiff und des mit einer Überladung verbundenen Risikos, sind pro Passagier zwei Gepäckstücke mit einem Höchstgewicht von zusammen max.50 kg ohne Aufpreis gestattet. Es besteht für die Passagiere kein Anspruch auf Mitnahme von mehr Gepäck, als die zugelassene Menge. Übergepäck muss innerhalb von 7 Tagen bei der A-ROSA Flussschiff GmbH angemeldet und von dieser schriftlich bestätigt werden. Alle Gepäckstücke müssen sicher verstaut und deutlich sichtbar mit dem Namen und Adresse des Inhabers, dem Namen des Schiffes, der Kabinennummer und dem Reisezeitraum gekennzeichnet werden. Unter keinen Umständen ist es gestattet, gefährliche Gegenstände wie Schusswaffen und explosive oder leicht entflammbare Gegenstände mit an Bord zu nehmen. Darüber hinaus ist es auch nicht gestattet, Alkohol, Drogen und andere verbotenen Substanzen mit an Bord zu nehmen. Die Passagiere haben sich vor Reisebeginn

über die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Zielländer zu informieren. Die vorstehend aufgezählten Gegenstände und Substanzen sind vor der Abfahrt dem Kapitän oder seinem Vertreter zu übergeben, welche gegebenenfalls nach freiem Ermessen die Entsorgung dieser Gegenstände oder Substanzen anordnen können. Für den Fall einer Entsorgung besteht seitens des Passagiers kein Ersatzanspruch gegen die A-ROSA Flussschiff GmbH. Er hat sich bei Zweifelsfragen vor der Abreise über die Möglichkeit einer Mitnahme bei der A-ROSA Flussschiff GmbH zu informieren. Tiere, mit der Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht mit an Bord genommen werden.

Wertgegenstände wie beispielsweise Schmuck, Edelmetalle oder Wertpapiere sind als Handgepäck zu transportieren oder im Schiffstresor aufzubewahren, sofern die Kapazitäten dies zulassen.

4. Pass- und Visavorschriften

Die Passagiere sind verpflichtet, sich rechtzeitig um einen gültigen Reisepass und die gegebenenfalls erforderlichen Visa zu bemühen. Sofern es aufgrund fehlender Reisepässe oder Visa bei einzelnen Passagieren zu Problemen beim Grenzübergang kommen sollte, wird die A-ROSA Flussschiff GmbH im Hinblick auf die Einhaltung des Reiseplans und im Interesse der übrigen Passagiere hierauf keine Rücksicht nehmen. Bei Zweifelsfragen empfehlen wir die Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Konsulaten.

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind ungültig und berechtigen das Kind nicht zum Grenzübertritt. Alle Kinder müssen ab ihrer Geburt bei Reisen in das Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.

5. Durchführung der Reise und Verhalten an Bord

Die A-ROSA Flussschiff GmbH behält sich das Recht vor, die Belegung der einzelnen Kabinen zu ändern, wenn dies für die Sicherheit des Schiffes oder der Passagiere erforderlich werden sollte.

Bei der vom Reiseveranstalter beworbenen Reiseroute handelt es sich stets nur um eine geplante Reiseroute. Die vor Reisebeginn kommunizierte Reiseroute ist immer eine unverbindliche. Eine Änderung der Reiseroute liegt im Ermessen des Kapitäns oder seines Vertreters. Eine Änderung der Reiseroute kommt beispielsweise immer bei klimatischen oder kriegerischen bzw. terroristischen Beeinträchtigungen sowie Streiks oder Blockaden der Flussstraßen in Betracht. Aufgrund solcher äußeren Einflüsse kann es auch zu Verspätungen oder im schlimmsten Fall auch zu einem vollständigen Ausfall der Reise kommen.

Den Anweisungen des Kapitäns und des Personals der A-ROSA Flussschiff GmbH ist Folge zu leisten. Der Kapitän oder sein Vertreter sind berechtigt, Passagiere, die sich wiederholt nicht an die Anweisungen des Kapitäns oder der Personals der A-ROSA Flussschiff GmbH halten oder die Sicherheit des Schiffes oder der Gäste gefährden, nach freiem Ermessen vom Schiff zu verweisen. Sollte der Passagier, der des Schiffes verwiesen werden soll, gewalttätig sein und seine oder die Gesundheit der anderen Passagiere gefährden, so kann dieser bis zur Ankunft an der nächsten Anlegestelle auch vom Kapitän oder seinem Vertreter in Gewahrsam genommen werden.

Den Passagieren ist es nicht gestattet, auf dem Schiff ohne vorherige Zustimmung der A-ROSA Flussschiff GmbH gewerblich tätig zu werden.

6. Minderjährige

Minderjährigen ist es nicht gestattet das Schiff zu betreten, es sei denn, sie werden von einem Elternteil oder einer Aufsichtsperson begleitet.

Die Eltern haben während des gesamten Aufenthalts an Bord ihre minderjährigen Kinder zu beaufsichtigen. Dies gilt für Erziehungsberechtigte und Betreuer hinsichtlich der von ihnen in Obhut genommenen Personen entsprechend. Die Eltern, Erziehungsberechtigten, Betreuer oder sonstigen Aufsichtspersonen haften der A-ROSA Flussschiff GmbH und entschädigen sie für Verlust, Beschädigung oder Verspätung die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des von den Eltern, Erziehungsberechtigten, Betreuern oder sonstigen Aufsichtspersonen beaufsichtigten Minderjährigen verursacht wird.

7. Schwangerschaft

Es wird empfohlen, dass Frauen, die sich in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten befinden, vor der Reise einen Arzt konsultieren. Ab der 29. Schwangerschaftswoche haben die schwangeren Reisenden eine ärztliche Reisefähigkeitserklärung vorzulegen. Die A-ROSA Flussschiff GmbH behält sich vor, sich auch von den schwangeren Reisenden die nicht zu der oben genannte Gruppe zählen, eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen. Sollte die A-ROSA Flussschiff GmbH der Auffassung sein, dass die Sicherheit der jeweiligen schwangeren Reisenden nicht gewährleistet sein sollte, so kann die Mitnahme verweigert werden.

An Bord des Schiffes befindet sich kein Schiffsarzt, der zu einer Entbindung von Kindern oder der Vornahme von prä- oder postnatalen Behandlungen qualifiziert ist.

8. Gesundheit

Durch das Betreten des Schiffes erklären die Passagiere, dass sie, soweit ihnen bekannt ist, an keinen Erkrankungen oder körperlichen Beeinträchtigungen leiden, die eine Durchführung der Reise beeinträchtigen würden. Die A-ROSA Flussschiff GmbH weist darauf hin, dass an Bord keine vollumfängliche Gesundheitsversorgung garantiert werden kann. Die Gesundheitsversorgung beschränkt sich an Bord des Schiffes auf die erste Hilfe. Im Krankheitsfall kann es in Einzelfällen sehr lange dauern, bis ärztliche Hilfe verfügbar ist. Daher wird gerade chronisch kranken Passagieren empfohlen, dass sie beim Betreten des Schiffes über eine ausreichende Menge der für sie notwendigen Medikamente verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Passagiere, rechtzeitig vor der Abfahrt alle notwendigen Schutzimpfungen an sich vornehmen zu lassen.

Soweit die A-ROSA Flussschiff GmbH und/oder der Schiffskapitän davon ausgehen, dass ein Passagier aus irgendeinem Grund nicht reisefähig ist oder die Gesundheit oder Sicherheit von anderen Passagieren oder Bediensteten an Bord gefährdet, dann sind die A-ROSA Flussschiff GmbH und/oder der Schiffskapitän jederzeit berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen, sofern sie angemessen erscheinen, nämlich:

- i. Das Betreten oder Verlassen des Schiffes durch den Passagier an einem bestimmten Hafen zu verweigern.
- ii. Das Verlassen des Schiffes an einem Hafen anzuordnen und durchzusetzen.
- iii. Den Passagier von einer Kabine in eine andere zu verlegen.
- iv. Den Passagier in einer Kabine oder an einem anderen geeigneten Ort auf dem Schiff festzuhalten.
- v. Erste Hilfe zu leisten und Medikamente oder andere Substanzen zu verabreichen oder den Passagier in ein Krankenhaus oder eine vergleichbare Anstalt an irgendeinem Hafen einzuliefern.

Das Vorstehende gilt auch wenn der Passagier nach der Auffassung der A-ROSA Flussschiff GmbH und/oder des Schiffskapitäns nicht die Erlaubnis erhalten wird, an einem Hafen an Land zu gehen oder die A-ROSA Flussschiff GmbH für seinen Unterhalt, seine Unterstützung oder Rückführung haftbar macht bzw. machen wird.

Sofern einem Passagier das Betreten des Schiffes verweigert wird oder ihm gegenüber das Verlassen des Schiffes angeordnet oder durchgesetzt wird, haftet die A-ROSA Flussschiff GmbH weder für dadurch entstandene Verluste oder Aufwendungen des Passagiers noch ist der Reisende schadenersatzberechtigt.

Reisende, welche spezielle Hilfe benötigen und/oder spezielle Bedürfnisse haben oder besondere Einrichtungen und Geräte benötigen, müssen dies dem Veranstalter zum Zeitpunkt der Buchung mitteilen. Die A-ROSA Flussschiff GmbH ist nicht verpflichtet, spezielle Hilfe zu leisten oder die speziellen Bedürfnisse zu erfüllen, sofern nicht sie oder der Veranstalter dem Passagier die Leistung dieser Dienste schriftlich zugesichert haben.

Die Passagiere, die einen Rollstuhl benötigen, sind verpflichtet, einen eigenen Rollstuhl in Standardgröße mit an Bord zu bringen und von einem Reisebegleiter begleitet zu werden, der fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten.

Passagiere, deren Behinderung oder Krankheit die Reisefähigkeit beeinflussen könnte, müssen vor der Abreise eine ärztliche Reisefähigkeitsbescheinigung vorlegen.

9. Haftungsbeschränkung

- a. Haftungsbeschränkung der Höhe nach bei:

Personenschäden

Die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH wegen Tod oder Körperverletzung eines Passagiers ist in jedem Fall auf einen Betrag von 400.000 Rechnungseinheiten je Passagier und Schadensereignis beschränkt. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung zu leistende Rente. Hiervon abweichend ist die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH auf einen Betrag von 250.000 Rechnungseinheiten je Passagier und Schadensereignis beschränkt, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf einem der in § 541 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Gründe beruht.

Bei Tod oder Körperverletzung mehrerer Fahrgäste tritt bei Anwendung einer Haftungsbeschränkung aufgrund der in § 541 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches genannten Gründe anstelle des Betrages in Höhe von 250.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadensereignis ein Betrag in Höhe von 340 Millionen Rechnungseinheiten je Schiff und Schadensereignis ein, wenn dieser Betrag niedriger ist und unter den Geschädigten im Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche und in Form einer einmaligen Zahlung oder in Form von Teilzahlungen aufgeteilt werden kann.

Gepäck- und Verspätungsschäden

Die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung von Kabinengepäck ist auf einen Betrag von 2.250 Rechnungseinheiten beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Gepäck, welches in oder auf Fahrzeugen befördert wurde. Für solches Gepäck und für Fahrzeuge gilt eine Haftungsbeschränkung auf einen Betrag von 12.700 Rechnungseinheiten je Fahrzeug und je Beförderung.

Die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung allen anderen als des eben erwähnten Gepäcks ist auf einen Betrag von 3.375 Rechnungseinheiten je Passagier und je Beförderung beschränkt.

Soweit nicht Wertsachen betroffen sind, die bei der A-ROSA Flussschiff GmbH zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt sind, können die A-ROSA Flussschiff GmbH und der Passagier vereinbaren, dass die A-ROSA Flussschiff GmbH einen Teil des Schadens nicht zu erstatten hat. Dieser Teil darf jedoch bei Beschädigung eines Fahrzeugs den Betrag von 330 Rechnungseinheiten und bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung anderen Gepäcks den Betrag von 149 Rechnungseinheiten nicht übersteigen.

Abweichend der Regelungen dieses Absatzes, ersetzt die A-ROSA Flussschiff GmbH bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung, die von einem Passagier mit eingeschränkter Mobilität verwendet wird, den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls die Reparaturkosten.

Soweit nicht Wertsachen betroffen sind, die bei der A-ROSA Flussschiff GmbH zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt werden, gilt zu Lasten des Passagiers ein Selbstbehalt. Bei der Beschädigung eines Fahrzeugs gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 330 Rechnungseinheiten und bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung anderen Gepäcks ein Betrag von 149 Rechnungseinheiten.

Für die Bestimmung der Höhe einer Rechnungseinheit im Sinne dieser Ziffer, gilt das in § 544 des Handelsgesetzbuches genannte Berechnungsmodell des Internationalen Währungsfonds.

b. Haftungsbeschränkung bei sonstigen Schäden

Die Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Aushändigung

von Gepäckstücken. Die Haftungsbeschränkung hinsichtlich von Schäden, die nicht den Körper oder die Gesundheit betreffen, gilt ebenfalls für die Erfüllungsgehilfen der A-ROSA Flussschiff GmbH. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes in Form des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

- c. Die A-ROSA Flussschiff GmbH ist darüber hinaus berechtigt, sich auf die jeweils im Einzelfall national oder international geltenden Haftungsbeschränkungen, insbesondere auf das Straßburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI), zu berufen.

10. Angebote und Verhalten von Dritten

Sofern kein besonderer Hinweis vorhanden ist, hat die A-ROSA Flussschiff GmbH keinen direkten Einfluss auf das Verhalten von Dritten, welche nicht für die A-ROSA Flussschiff GmbH tätig sind, wie beispielsweise Händler oder selbstständige Dienstleister.

Sofern von der A-ROSA Flussschiff GmbH unabhängige Dritte während der Fahrt auf dem Schiff mit den Passagieren vertragliche Bindungen eingehen oder zwischen diesen gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen sollten, sind Ansprüche aus diesen Rechtsverhältnissen unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Dritten geltend zu machen.

Eine Haftung der A-ROSA Flussschiff GmbH besteht nicht.

11. Schadensanzeige

Für den Fall, dass ein Passagier der A-ROSA Flussschiff GmbH Gepäck zur Verwahrung anvertraut, hat er für den Fall der Rückgabe eines beschädigten Gepäckstücks der A-ROSA Flussschiff GmbH den Schaden rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige ist gemäß § 549 HGB rechtzeitig, wenn sie spätestens in folgendem Zeitpunkt erstattet wird:

- bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von Kabinengepäck im Zeitpunkt der Ausschiffung des Fahrgasts,
- bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von anderem Gepäck als Kabinengepäck im Zeitpunkt seiner Aushändigung und
- bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung von Gepäck oder bei dessen Verlust 15 Tage nach der Ausschiffung oder Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Aushändigung hätte erfolgen sollen.

Die Schadensanzeige bedarf der Textform.

12. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen der A-ROSA Flussschiff GmbH und dem Passagier als Verbraucher sind in erster Instanz die Gerichte im Gerichtsbezirk Rostock ausschließlich zuständig.

13. Anwendbares Recht

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.